

## **EMB – EUROPEAN MILK BOARD**

# **VORSCHLAG EINER GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG FÜR MILCHERZEUGER**

### **ZUSAMMENFASSUNG (EXECUTIVE SUMMARY)**

#### **1. HINTERGRUND**

Die gemeinsame Agrarpolitik gehört zu den zentralen Politikbereichen der Europäischen Union (EU). Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), der 2009 erneuerte Grundlagenvertrag, besagt in Art. 39 (1): Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, [...] der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; die Märkte zu stabilisieren; die Versorgung sicherzustellen [...].

Ruinöse Milcherlöse haben 2008 und 2009 europaweit zu einer die Existenz bedrohenden Situation für die Mehrheit der Milchviehhalter in Europa geführt. Nach wie vor liegt der aktuelle Milchpreis unter den Produktionskosten. Das gilt für die kleinen Betriebe ebenso wie für die Wachstumsbetriebe – von Gewinn oder gar „Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens“ kann nicht die Rede sein.

#### **2. URSACHEN**

Die Ursachen dieses Preisverfalls liegen zum einen in der Übermenge begründet. Die EU hat einen Selbstversorgungsgrad bei Milch von über 110 %. Dieses Überangebot schwächt die Marktposition der Milcherzeuger. Verschärft wird das Problem durch die sehr schnelle Verderblichkeit und die kontinuierliche (tägliche) Entstehung der Ware Rohmilch. Die Milcherzeuger können ihr Angebot nicht kurzfristig in der Menge variieren oder lagern, um es strategisch zu vermarkten.

Zum anderen ist die gegenwärtige Struktur des Milchmarktes und seiner Teilnehmer ungünstig für die Erzeuger. Die 950.000 Milcherzeuger in der EU (2009) sind zumeist Klein- und Kleinstunternehmen. Sie treten kaum gebündelt auf und agieren nur regional. Ihnen stehen etwa 5.400 Molkereien gegenüber (Eurostat 2008:4). Die zehn größten Molkereien verarbeiten ca. 30 % der produzierten Milch (LEI Wageningen 2006:13). Grenzüberschreitende Milchtransporte zwischen Molkereien innerhalb der EU sind keine Seltenheit. Darüber hinaus gibt die aktuelle Vertragsgestaltung der Milchlieferverträge den Rohmilcherzeugern kaum Möglichkeiten, direkt Einfluss auf die Milchpreisgestaltung zu nehmen und erschwert aufgrund ihrer Langfristigkeit ein flexibles Marktverhalten. Die neue Warenterminbörse für Milchprodukte betrifft nicht Rohmilch.

#### **3. LÖSUNGSANSÄTZE**

Das deutsche Bundeskartellamt untersucht gegenwärtig den Milchmarkt und stellt in dem Zwischenbericht vom Dezember 2009 fest, dass die Milcherzeuger in Deutschland gegenüber den

Molkereien benachteiligt sind. Der Bericht schlägt eine Erzeugerstärkung durch vermehrte Bündelung vor. In Deutschland existiert seit 1969 das Marktstrukturgesetz, das durch die Bildung von Milcherzeugergemeinschaften (MEGs) eine kartellrechtskonforme Stärkung der Erzeuger ermöglicht. Auf dieser Grundlage gründete sich 2007 die MEG Milch Board w.V., die erstmals bundesweit eine Bündelung mit dem Ziel der gemeinsamen Gestaltung von Vermarktungsregeln ermöglicht.

Das gegenwärtige EU-Wettbewerbsrecht begrenzt europäische MEGs auf 5 % bzw. 15 % Marktanteil. Das hält die High Level Group Milk für unzulänglich. Auf ihrer Tagung am 16. März 2010 sprach sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten in einer Tischemfrage für eine spezifische kartellrechtliche Ausnahmeregelung für Erzeuger im Milchsektor aus. Diese Forderung wurde auch in den Schlussbericht vom 15. Juni 2010 übernommen (2. Empfehlung).

Die Gruppenfreistellungsverordnung liefert die ideale rechtliche Grundlage, um eine spezifische Ausnahmeregelung vom EU-Wettbewerbsrecht für die horizontale Zusammenarbeit von Milcherzeugern mit der Möglichkeit der Gestaltung gemeinsamer Vermarktungsregeln zu schaffen. Solche Rechtsausnahmen wurden in der Vergangenheit häufig für Mittelstandskooperationen erlassen. Da es sich bei der Mehrheit der europäischen Milcherzeuger um Betriebe handelt, die zumeist ausschließlich durch Familienmitglieder geführt werden, sind sie als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des europäischen Rechts einzustufen. Für sie stellt die horizontale Zusammenarbeit ein wichtiges Mittel der Anpassung an die sich verändernden Marktbedingungen dar.

#### 4. FAZIT

Aufgrund seiner strukturellen Besonderheiten erfährt der Sektor Landwirtschaft im Allgemeinen und Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben im Besonderen bereits eine gewisse Privilegierung gegenüber den EU-Wettbewerbsregeln. Die andauernde Krise im Milchsektor zeigt jedoch, dass der bestehende Rahmen für die Milcherzeuger noch unzureichend ist.

Um die Vermarktungsnachteile bei Rohmilch auszugleichen und zukünftig einen unverfälschten Wettbewerb zwischen Milcherzeugern und Molkereien zu sichern, ist eine Gruppenfreistellungsverordnung für Milcherzeuger eine geeignete Maßnahme. Mit gemeinsamen Vermarktungsregeln (z.B. bzgl. Mindestpreise, Qualität) innerhalb der EU-Milcherzeugergemeinschaften können Milcherzeuger verhindern, dass sie von großen Molkereiunternehmen gegeneinander ausgespielt werden. Eine missbräuchliche marktbeherrschende Stellung wird nach wie vor durch das EU-Wettbewerbsrecht verhindert.

Eine Gruppenfreistellungsverordnung für EU-Milcherzeugergemeinschaften ermöglicht eine intelligente Marktregulierung durch die Beteiligten selbst. Sie ist zudem kostenneutral und macht finanzielle Notprogramme der Politik überflüssig.

*Gerne stellen wir Ihnen den Vorschlag einer Gruppenfreistellungsverordnung für Milcherzeuger im Komplettext zur Verfügung. Bitte kontaktieren Sie uns in der Geschäftsstelle!*